

STELLUNGNAHME

zum Entwurf des Gesetzes, mit dem das Salzburger
Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 (S. KBBG)
geändert wird

Wien, am 27.10.2021

Der Österreichische Behindertenrat ist die Interessenvertretung der 1,4 Mio. Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihm sind über 80 Mitgliedsorganisationen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der Österreichische Behindertenrat dankt dem Land Salzburg für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme und erlaubt sich diese wie folgt auszuführen:

Allgemeines

Mit dem vorliegenden Entwurf wird anlässlich der Aufhebung des sogenannten „Kopftuchverbots“ das Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (S.KBBG) geändert. Dies umfasst auch Änderungen, die inhaltlich nicht damit im Zusammenhang stehen, wie die Erhöhung des Betreuungsschlüssels oder die Einführung der Suspendierung.

Durch die Unterzeichnung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-BRK) hat sich die Republik Österreich und damit die Länder zum Aufbau einer inklusiven Gesellschaft verpflichtet. So fordert Art 24 UN-BRK die Errichtung eines inklusiven Bildungssystems auf allen Ebenen. Auch müssen nach Art 7 UN-BRK Kindern mit Behinderungen gleichberechtigt mit Kindern ohne Behinderungen alle Grund- und Menschenrechte zustehen. Nur eine gemeinsame Teilhabe führt zu einem inklusiven Bildungssystem und trägt zum Ziel einer gleichberechtigten und offenen Gesellschaft bei.

Zu den einzelnen Regelungen

Ad § 5 S.KBBG (Bedarfsplanung)

In § 5 Abs 9 S.KBBG wird festgehalten, dass bei einem Betreuungsbedarf von schulpflichtigen Kindern die Möglichkeit besteht, bestehende Organisationsformen auszuweiten. Hierbei ist festzuhalten, dass für die Ermittlung des Bedarfs auch immer die Bedarfe von Kindern mit Behinderungen zu beachten sind.

Vorschlag des Österreichischen Behindertenrats

Da die Formulierung des § 5 S.KBBG neutral auf jedes Kind abstellt, kann es ausreichen, die Achtung der Bedarfe von Kindern mit Behinderungen in den Erläuterungen festzuhalten. Ansonsten kann in Absatz 1 auch folgender letzter Satz eingefügt werden: *„Auf die Bedarfe von Kindern mit Behinderungen ist zu achten.“*

Ad § 6 S.KBBG (Genehmigung von Einrichtungen)

Für die Betriebsgenehmigung einer institutionellen Einrichtung müssen ua verschiedene Konzepte, wie ein Finanz- oder ein Betriebskonzept, vorliegen. Ein Gewaltschutzkonzept, in dem erklärt wird, wie die Einrichtung den Schutz der Kinder gewährleistet, ist nicht explizit erwähnt. Die Salzburger Kinderbildungs- und –betreuungsverordnung 2019 geht in diesem Zusammenhang auch nur auf die Nutzungssicherheit der Einrichtung ein.

Für Kinder mit oder ohne Behinderungen muss die Betreuung in einem sicheren Umfeld gewährleistet sein. Ein Gewaltschutzkonzept ist deswegen unabdingbar. Dies gilt sinngemäß auch für die Betreuung durch Tageseltern.

Vorschlag des Österreichischen Behindertenrats

Die Nennung der verpflichtenden Voraussetzung eines Gewaltschutzkonzepts ist in § 6 Abs 2 S.KBBG festzuhalten. Ziffer 4 könnte etwa lauten: *„4. ein Betriebskonzept (§ 8), ein Gewaltschutzkonzept sowie“*

Für Tageseltern kann § 44 Abs 4 S.KBBG erweitert werden und wie folgt lauten: *„(4) Die Tageseltern haben innerhalb von einem Jahr ab der ersten Genehmigung (§ 36 Abs 1) eine pädagogische Konzeption zu verfassen sowie ein Gewaltschutzkonzept vorzulegen.“*

Ad § 15 S.KBBG (Sprachförderung)

Der Gesetzesentwurf sieht – wie bereits bei der Änderung des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes 2007 im Jahr 2019 – nur eine Förderung der Bildungssprache Deutsch vor. Bei Kindern, deren Zweitsprache Deutsch ist, soll dabei auch die Erstsprache Beachtung finden.

Dies ist noch immer zu wenig, weswegen die Forderung aus der Stellungnahme zum Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007 vom 17. 01. 2019 zu wiederholen sind:¹ Es ist allgemein bekannt, dass eine hohe Kompetenz in der Muttersprache das Erlernen einer Zweitsprache (in diesem Fall Deutsch) enorm vereinfacht. Besonders gehörlose oder schwerhörige Kinder, deren Muttersprache die Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) ist, benötigen bilinguale Sprachförderung. Für die Bedarfsermittlung braucht es eine bilinguale Sprachstandsfeststellung.

Vorschlag des Österreichischen Behindertenrats

Der Österreichische Behindertenrat fordert, insbesondere für Kinder mit Behinderungen, eine Verpflichtung zur Förderung der Muttersprache sowie eine bilinguale Feststellung der Sprachkompetenz.

Ad § 16 S.KBBG (Suspendierung)

Grundsätzlich begrüßt der Österreichische Behindertenrat die Einführung eines vorübergehenden Ausschlusses anstelle des gänzlichen Ausschlusses eines Kindes als einzige Möglichkeit. Gefährdet ein Kind andere Kinder, das Personal oder den Betriebsablauf, hat es so noch eine Chance in der Organisationsform zu verbleiben. Der Einbezug von psychologischem Personal zur Lösungsfindung sowie das Setzen neuer Rahmenbedingungen, wie 1:1-Betreuung, sind ebenfalls positiv zu bewerten. Im Vorfeld der Suspendierung sollen alle zur Verfügung stehenden Unterstützungsmöglichkeiten, wie die präventive Beratung des Mobilen Beratungsteams, ausgeschöpft werden.

Dabei ist es wesentlich, dass mit den Maßnahmen auf die besonderen Umstände des Einzelfalls eingegangen wird. Steht die (potenzielle) Gefährdung durch ein Kind etwa im Zusammenhang mit einer Behinderung, müssen sowohl akute als auch präventive Maßnahmen darauf abgestimmt werden, damit es überhaupt nicht zu einer Suspendierung von Kindern mit Behinderungen kommt.

Vorschlag des Österreichischen Behindertenrats

Um die Bedarfe von Kindern mit Behinderungen nicht zu übersehen, ist in § 16 Abs 9 S.KBBG folgender letzter Satz einzufügen: „*Die Maßnahmen sind auf die Bedarfe von Kindern mit Behinderungen abzustimmen.*“

Des Weiteren können präventive Maßnahmen, die die Bedarfe von Kindern mit Behinderungen achten, im pädagogischen Konzept angeführt werden. Dazu kann in

¹ Siehe Stellungnahme zum Kinderbetreuungsgesetz 2007 vom 17.01.2019 (<https://www.behindertenrat.at/wp-content/uploads/2019/01/Stellungnahme-KinderbetreuungsG.pdf>).

§ 8 Abs 4 S.KBBG folgender Satz eingefügt werden: „*Das pädagogische Grundkonzept hat präventive Maßnahmen zu enthalten, die auch auf die Bedarfe von Kindern mit Behinderungen abgestimmt sind.*“

Ad § 22 Abs 2a und Abs 5 S.KBBG (Besuchspflicht)

Die einjährige Besuchspflicht von fünfjährigen Kindern kann nach dem neuen Absatz 2a auf Antrag in häuslicher Erziehung oder bei Tageseltern erfüllt werden, wenn ua sichergestellt ist, dass kein Förderungsbedarf in der Bildungssprache Deutsch besteht.

Unabhängig von der Frage, welchen Sinn eine Besuchspflicht in häuslicher Erziehung hat, stellt sich das Problem der Sprachförderung. Kinder mit Hörbehinderungen, deren Muttersprache ÖGS ist, werden in den meisten Fällen einen Förderungsbedarf in der Bildungssprache Deutsch haben. Sie können deswegen keinen Gebrauch von der Möglichkeit machen, ihre Besuchspflicht außerhalb einer Einrichtung zu absolvieren. Somit werden mit dieser Regelung Kinder mit einem Förderbedarf von Kindern ohne Förderbedarf getrennt und separierte Gruppen geschaffen. Dabei wäre es sinnvoll, dass Kinder mit oder ohne Förderbedarf zusammen Bildungseinrichtungen besuchen, um so voneinander lernen zu können. Dies würde zu einem inklusiven Bildungssystem beitragen, wie es in Art 24 Abs 1 UN-BRK ausdrücklich gefordert ist.

Des Weiteren ist in § 22 Abs 5 Z 2 S.KBBG eine Ausnahme von der Besuchspflicht für Kinder mit Behinderungen vorgesehen, wenn ihnen der Besuch des Kindergartens nicht zugemutet werden kann. Diese Regelung wurde bereits in der Stellungnahme zum Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007 vom 17. 01. 2019 vom Österreichischen Behindertenrat kritisiert.² Diese Kritik ist zu wiederholen. Der Besuch eines Kindergartens ist für ein Kind mit Behinderungen niemals unzumutbar, wenn die entsprechenden (inklusiven) Rahmenbedingungen bestehen.

Vorschlag des Österreichischen Behindertenrats

Ad § 22 Abs 2a S.KBBG: Da es sich bei Art 5 Abs 6 Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 um eine Kann-Bestimmung handelt, fordert der Österreichische Behindertenrat eine Modifikation dieser Vorgabe, damit sie den Regelungen der UN-BRK entspricht. Dafür bietet der Österreichische Behindertenrat seine Mithilfe an.

Ad § 22 Abs 5 Z 2 S.KBBG: Der Österreichische Behindertenrat wiederholt seine Forderung, die Ausnahmebestimmung für Kinder mit Behinderungen zu streichen und

² Siehe Stellungnahme zum Kinderbetreuungsgesetz 2007 vom 17.01.2019 (<https://www.behindertenrat.at/wp-content/uploads/2019/01/Stellungnahme-KinderbetreuungsG.pdf>).

stattdessen Maßnahmen zu ergreifen, um die Kinderbetreuung inklusiv auszugestalten, sodass jedes Kind daran gleichberechtigt teilnehmen kann.³

Ad § 26 Abs 3 iVm § 19 Abs 3 Z 2 S.KBBG (Betreuungsschlüssel)

Der Österreichische Behindertenrat begrüßt ausdrücklich die Erhöhung des Betreuungsschlüssels, nach dem eine zusätzliche Betreuungsperson ab 20 Kinder anstatt von 23 Kindern eingesetzt wird. An dieser Stelle ist jedoch die Forderung aus der Stellungnahme des Österreichischen Behindertenrats zum S.KBBG vom 10. 04. 2019 zu wiederholen:⁴

Es reicht nicht aus, dass bei der Ermittlung der Höchstzahlen Kinder mit Behinderungen iSd § 19 Abs 3 S.KBBG doppelt gezählt werden. Um ihren Bedarfen zu entsprechen, ist es erforderlich allgemein kleinere Gruppen zu bilden.

Vorschlag des Österreichischen Behindertenrats

Der Österreichische Behindertenrat schlägt vor, den Betreuungsschlüssel zumindest in Gruppen, in denen auch Kinder mit Behinderungen betreut werden, zu erhöhen. Dafür ist die Regelung in § 19 Abs 3 Z 2 S.KBBG zu löschen und stattdessen eine Verkleinerung der Gruppen anzuordnen. Der Österreichische Behindertenrat erklärt sich weiterhin bereit, den Prozess unter Einbringung seiner Expertise zu unterstützen.

Ad § 36 iVm § 4 Z 9 lit a S.KBBG (Barrierefreiheit bzgl der Betreuung bei Tageseltern)

Tageseltern können nun nicht nur in ihrem eigenen Haushalt, sondern auch in anderen privaten Räumlichkeiten den pädagogischen Anforderungen entsprechen. Im Hinblick darauf, dass nun auch die Besuchspflicht bei Tageseltern durchgeführt werden kann, muss das Umfeld weitgehend barrierefrei gestaltet werden. Ansonsten könnten Kinder mit Behinderungen nicht betreut werden und wären von der gesetzlich festgelegten Wahlmöglichkeit ausgeschlossen.

Vorschlag des Österreichischen Behindertenrats

Damit auch Kinder mit Behinderungen die Besuchspflicht bei Tageseltern absolvieren können, ist der Hinweis auf die Barrierefreiheit in den jeweiligen Bestimmungen aufzunehmen. § 4 Z 9 lit a S.KBBG kann etwa wie folgt lauten: *„a) im eigenen Haushalt oder in anderen ihr ausschließlich zur Verfügung stehenden privaten, grundsätzlich barrierefreien Räumlichkeiten oder“*.

³ Siehe Stellungnahme zum Kinderbetreuungsgesetz 2007 vom 17.01.2019 (<https://www.behindertenrat.at/wp-content/uploads/2019/01/Stellungnahme-KinderbetreuungsG.pdf>).

⁴ Siehe Stellungnahme zum S.KBBG vom 10.04.2019 (<https://www.behindertenrat.at/wp-content/uploads/2019/04/Stellungnahme-KinderbetreuungsG-2019.pdf>).

Ad § 38 S.KBBG (Betreuung von Kindern mit Behinderungen durch Tageseltern)

Der Bedarf einer inklusiven Entwicklungsbegleitung wird aufgrund einer psychologischen Stellungnahme des Mobilen Beratungsteams festgestellt. Tageseltern, die diese Kinder betreuen, bedürfen einer Zusatzausbildung sowie einer besonderen Genehmigung. Bei der Feststellung geht es darum, ob ein Kind Schwierigkeiten in der sozialen und emotionalen Integration hat. Für Kinder mit Behinderungen, die solche Schwierigkeiten nicht haben, ist keine besondere Zusatzausbildung gefordert. Es muss aber sichergestellt werden, dass auch Kinder mit Behinderungen von Tageseltern betreut werden können. Ansonsten wären sie von der Betreuung von Tageseltern ausgeschlossen und ein inklusives Bildungsangebot nicht gegeben.

Vorschlag des Österreichischen Behindertenrats

Um ein inklusives Bildungssystem sicherzustellen, ist die Qualifikation von Tageseltern für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen als Voraussetzung in die Fachliche Eignung in § 38 S.KBBG aufzunehmen.

Ad § 37 Abs 1 Z 3 und § 38 Abs 1 Z 2 S.KBBG (Fachliche Anstellungsvoraussetzungen)

Für die Persönliche Eignung von Tageseltern darf gemäß § 37 S.KBBG keine schwere chronische körperliche Erkrankung, psychische Krankheit oder geistige Beeinträchtigung vorliegen. Die Fachliche Eignung in § 38 S.KBBG setzt des Weiteren die Kenntnisse der deutschen Sprache voraus, was etwa für gehörlose Menschen unmöglich ist. Damit werden Menschen mit Behinderungen explizit von diesem Beruf ausgeschlossen. Dies stellt eine Diskriminierung aufgrund der Behinderung dar und verunmöglicht in weiterer Folge, in Ermangelung von Tageseltern mit entsprechenden Fähigkeiten, den Ausbau eines inklusiven Kinderbetreuungssystems.⁵

Vorschlag des Österreichischen Behindertenrats

Der Österreichische Behindertenrat fordert diese Anstellungskriterien zu streichen und Anstrengungen zu unternehmen, um den Anteil von Menschen mit Behinderungen unter den Tageseltern zu erhöhen.

Mit besten Grüßen

Für Präsident Mag. Michael Svoboda

Dr.ⁱⁿ Stefanie Lager-Zach

⁵ Vgl. dazu Stellungnahme zum Kinderbetreuungsgesetz 2007 vom 17.01.2019 (<https://www.behindertenrat.at/wp-content/uploads/2019/01/Stellungnahme-KinderbetreuungsG.pdf>) in Bezug auf Kindergartenpädagog*innen.